

Plattformen und Datenmacht

Telemedicus Sommerkonferenz 2016

3.9.2016

JProf. Dr. Anne Lauber-Rönsberg

These 1

Im Datenschutzrecht besteht grds. kein materielles Schutzdefizit.

Defizitär sind aber die Möglichkeiten des Einzelnen zur Wahrnehmung und der Durchsetzung der Rechte an seinen Daten.

These 2

Bereits jetzt kann das Recht auf informationelle Selbstbestimmung so ausgelegt werden, dass es auch vermögenswerte Bestandteile umfasst. Jedoch ändert dies nichts an dem Durchsetzungsdefizit. Auch die Einführung eines eigentumsähnlichen Immaterialgüterrechts an den eigenen Daten würde hieran nichts ändern.

These 3

Um die Datensouveränität zu stärken, bedarf es stattdessen effizienter Wahrnehmungs- und Durchsetzungsmechanismen.

Rechtsdurchsetzung im Datenschutzrecht

1. Individuelle Rechtsdurchsetzung
2. Datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörden
3. Kartellrechtliche Aufsichtsbehörden (?)
4. Durch Mitbewerber gemäß § 3a UWG
5. Verbandsklagebefugnis, § 2 I, II Nr. 11 UKlaG

§ 3a UWG: Rechtsbruch

Unlauter handelt, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, und der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen.

§ 2 UKlaG: Ansprüche bei verbraucherschutzgesetzwidrigen Praktiken

(2) Verbraucherschutzgesetze i.S. dieser Vorschrift sind insbes.

11. die Vorschriften, welche die Zulässigkeit regeln

- a) der Erhebung personenbezogener Daten eines Verbrauchers durch einen Unternehmer oder
- b) der Verarbeitung oder der Nutzung personenbezogener Daten, die über einen Verbraucher erhoben wurden, durch einen Unternehmer,

wenn die Daten zu Zwecken der Werbung, der Markt- und Meinungsforschung, des Betreibens einer Auskunftei, des Erstellens von Persönlichkeits- und Nutzungsprofilen, des Adresshandels, des sonstigen Datenhandels oder zu vergleichbaren kommerziellen Zwecken erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, (...)